

ihres unterirdischen Bergbaus erforderlichen Risse anfertigen und in Ordnung halten zu lassen. Das Reißwesen der Bergwerke untersteht der Aufsicht des Bergamts, auf dessen Erfordern die zur Aufsichtsführung notwendigen Duplikate zu liefern sind (§ 87).

Schon in den ältesten Zeiten wurde ein verliehenes Grubenfeld, und zwar vom Bergmeister selbst vermessen; auch eine Vermessung der Grubenbaue machte sich bald nötig (s. Seite 9). Das Bergrecht B enthält schon verschiedene Bestimmungen über das Markscheiden und die Markscheider; nach Artikel XVIII der Bergordnung von 1589 durfte nur markscheiden, wer von den Hauptleuten, Oberbergmeister, Bergwerksverwalter und Bergmeister zugelassen und für tüchtig und seiner Kunst fertig befunden worden war. Durch das Reskript vom 20. Dezember 1667 (I C A pag. 1343) wurde für den Erzbergbau allgemein — für den Kohlenbergbau erst durch die Verordnungen vom 19. Juni 1850 (GVBl. S. 177) und 26. Oktober 1852 (GVBl. S. 313) — der Reißzwang eingeführt und bestimmt, daß von jedem Berggebäude ein Abriß beim Bergamt des Revieres hinterlegt und eine Kopie der kurfürstlichen Bergkanzlei eingereicht werde. Mit dem Reskript vom 26. Oktober 1768 erhielten die Markscheider eine Instruktion, die im wesentlichen bis zum Inkrafttreten des Rgl. G. galt. In diesem wurde auch das Reißwesen für den Erzbergbau neu geregelt; es blieb wie bisher „Staatsanstalt“; die Markscheider waren bei den Bergämtern angestellte Staatsbeamte, und die Bergbehörden hatten die nötigen Anordnungen für die Anfertigung und das Nachbringen der Risse zu geben. Durch das AB. 68 trat hierin eine grundsätzliche Änderung ein. Die Sorge für das Reißwesen wurde den Bergwerksbesitzern überlassen und ihnen aufgegeben, die zur Leitung des Betriebes erforderlichen Risse durch geprüfte und verpflichtete Markscheider anfertigen und in Ordnung halten zu lassen (§ 61 AB. 68). Die Markscheider für den Erzbergbau wurden, ebenso wie es die Markscheider für den Kohlenbergbau schon waren, nun selbständige Gewerbetreibende; ihre Arbeiten erhielten aber nur dann gesetzliche Gültigkeit, wenn sie geprüft und verpflichtet waren. Das Bergamt hatte die Aufsicht über das Reißwesen und über die Berufstätigkeit der Markscheider zu führen; bei ihm bestand auch eine Kommission zur Prüfung der Markscheider. An diesem Zustand ist durch das AB. nichts wesentliches geändert worden. Nur in der AV. werden die Erwerbung der Konzession der Markscheider, die anstelle der Verpflichtung getreten ist, ihre Rechte und Pflichten, sowie die Anforderungen, die an die Risse zu stellen sind, ebenso die Aufsichtsführung durch das Bergamt auf Grund der bisherigen Erfahrungen eingehender als bisher geregelt. Gemäß § 293 AV. hat das Bergamt unter dem 30. November 1917 mit Genehmigung des Finanzministeriums hierzu noch Allgemeine Vorschriften für die Markscheider und das Reißwesen erlassen, die über die Art der Vermessungen, ihre Aufzeichnung und die Geschäftsführung der Markscheider die nötigen Bestimmungen enthalten.